

Basisdokumente ab dem 1. Januar 2020: Änderungsübersicht

Die Änderungen sind in gelber Farbe hervorgehoben.

Ziffer	Bisherige Formulierung	Neue Formulierung ab dem 1. Januar 2020	Kommentar
A. Allgemeine Geschäftsbedingungen			
A.9	Kontoverkehr Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift beziehungsweise Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die aktuellen Zinsen und Kommissionen richten sich nach den aktuellen Geldmarktverhältnissen und sind jederzeit einsehbar. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, und die Gebühren abzuändern. Die Mitteilung an den Kunden erfolgt auf den üblichen Kommunikationskanälen. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind. Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen anzurechnen sind.	Kontoverkehr Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift beziehungsweise Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zinsansätze, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und bei entsprechender Situation auf dem Geldmarkt auch Negativzinsen auf Guthaben zu erheben. Sie behält sich weiter vor, die Kommissionsansätze und die Gebühren abzuändern sowie neue Gebühren einzuführen, namentlich anstelle eines Negativzinses eine Gebühr für die Liquiditätshaltung in Rechnung zu stellen bzw. zu belasten. Die jeweils aktuellen Zinsen, Kommissionen und Gebühren sind jederzeit einsehbar. Die Mitteilung an den Kunden erfolgt auf den üblichen Kommunikationskanälen. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind. Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen anzurechnen sind.	<i>Es wird nun ausdrücklich erwähnt, dass die Bank auch Gebühren einführen bzw. bei der entsprechenden Situation auf dem Geldmarkt anstelle von Negativzinsen eine Gebühr für die Liquiditätshaltung auf einem Konto belasten kann. Eine allfällige Einführung wird den Kunden vorgängig auf den üblichen Kommunikationskanälen mitgeteilt.</i>

B. Bedingungen für die Benützung von Karten und persönlichen Codes

B.2 Dienstleistungen

Je nach Konto- und Kartenart bietet die Bank ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen an:

a) Konto-Karte

Die Konto-Karte ist ein Hilfsmittel zur raschen Abwicklung von Schaltergeschäften bei jeder Niederlassung der Bank sowie bei anderen Kantonalbanken, ohne dass der Karte dabei eine Legitimationsfunktion zukommt.

b) Bankeigene Karte

Zusätzlich zur Funktion als Konto-Karte bietet die bankeigene Karte dem Kunden die Möglichkeit, an den Geldausgabeautomaten der Bank täglich während 24 Stunden Bargeld zu beziehen oder einzuzahlen sowie Informationen über den Kontostand und weitere Dienstleistungen zu beanspruchen.

c) Einzahlungskarte

Die Einzahlungskarte berechtigt zur Übergabe von Bargeld an die Bank zwecks Gutschrift auf ein Konto des Kunden bei den dafür eingerichteten Automaten gemäss den separaten Bedingungen für die Benützung der Einzahlungskarte.

d) Bankfremde Karten

Zusätzlich zu den Funktionen der Konto-, der bankeigenen und der Einzahlungskarte können bankfremde Karten (zum Beispiel Maestro-Karte) für weitere Dienstleistungen gemäss deren Bedingungen verwendet werden. Die Bedingungen werden dem Karteninhaber zusammen mit der jeweiligen Karte zugestellt. Mit der ersten Kartentransaktion akzeptiert der Karteninhaber die Bedingungen für die Benützung dieser Karten.

Dienstleistungen

Je nach Konto- und Kartenart bietet die Bank ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen an:

e) Konto-Karte

Die Konto-Karte ist ein Hilfsmittel zur raschen Abwicklung von Schaltergeschäften bei jeder Niederlassung der Bank sowie bei anderen Kantonalbanken, ohne dass der Karte dabei eine Legitimationsfunktion zukommt.

f) Bankeigene Karte

Zusätzlich zur Funktion als Konto-Karte bietet die bankeigene Karte dem Kunden die Möglichkeit, an den **Automaten** der Bank täglich während 24 Stunden Bargeld zu beziehen oder einzuzahlen sowie Informationen über den Kontostand und weitere Dienstleistungen zu beanspruchen.

g) Einzahlungskarte

Die Einzahlungskarte berechtigt zur Übergabe von Bargeld an die Bank zwecks Gutschrift auf ein Konto des Kunden bei den dafür eingerichteten Automaten gemäss den separaten Bedingungen für die Benützung der Einzahlungskarte.

h) Bankfremde Karten

Zusätzlich zu den Funktionen der Konto-, der bankeigenen und der Einzahlungskarte können bankfremde Karten (**zum Beispiel Maestro-Karte**) für weitere Dienstleistungen gemäss deren Bedingungen verwendet werden. Die Bedingungen werden dem Karteninhaber zusammen mit der jeweiligen Karte zugestellt. Mit der ersten Kartentransaktion akzeptiert der Karteninhaber die Bedingungen für die Benützung dieser Karten.

«Geldausgabeautomat» ist ein veralteter Begriff. Aufgrund des technischen Fortschritts können die Automaten der Bank mehr als nur Geld ausgeben. Daher wird neu die Bezeichnung «Automat» verwendet. Im Weiteren wird der markierte Klammerzusatz entfernt, da sich Kartenprodukte kontinuierlich verändern.

B.4 Persönlicher Code

Beim persönlichen PIN-Code handelt es sich um eine dem Karten- beziehungsweise dem Kontoinhaber zugeteilte 4- bis 6-stellige Zahl, die der Bank nicht bekannt ist. Der PIN-Code ist einer bestimmten Karte zugeordnet.

Der Kartenberechtigte kann seinen PIN-Code selber ändern. Mit der Karte und dem dazugehörenden PIN- Code legitimiert sich jede Person gegenüber der Bank als verfügbarsberechtigigt.

Die Bank ist berechtigt, sämtliche aus dem Gebrauch des PIN-Codes elektronisch registrierten Transaktionen dem betreffenden Konto zu belasten beziehungsweise gutzuschreiben.

Persönlicher Code

Beim persönlichen PIN-Code handelt es sich um eine dem Karten- beziehungsweise dem Kontoinhaber zugeteilte 4- bis 6-stellige Zahl, die der Bank nicht bekannt ist. Der PIN-Code ist einer bestimmten Karte zugeordnet.

Der Kartenberechtigte kann **bzw. muss** seinen PIN-Code selber ändern. Mit der Karte und dem dazugehörenden PIN-Code legitimiert sich jede Person gegenüber der Bank als verfügbarsberechtigigt.

Die Bank ist berechtigt, sämtliche aus dem Gebrauch des PIN-Codes elektronisch registrierten Transaktionen dem betreffenden Konto zu belasten beziehungsweise gutzuschreiben.

Ein Kunde ist aus Sicherheitsgründen gehalten, seinen PIN-Code zu ändern. Dies kann ein Kunde neu auch im E-Banking in der Kartenverwaltung vornehmen.

<p>B.5</p>	<p>Sorgfaltspflicht des Kunden</p> <p>Der Kunde ist verpflichtet, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seinen PIN-Code geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen. Der PIN-Code darf insbesondere weder auf der Karte vermerkt noch in irgendeiner Form zusammen mit ihr aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.</p> <p>Wenn Grund zur Annahme einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und/oder dem PIN-Code besteht, muss dies der Kunde der Bank baldmöglichst mitteilen.</p> <p>Der Kunde trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Karte selber und alle Risiken, die sich aus der Verwendung seines PIN-Codes ergeben, sofern die Bank die geschäftübliche Sorgfalt angewendet hat.</p>	<p>Sorgfaltspflicht des Kunden</p> <p>Der Kunde ist verpflichtet, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seinen PIN-Code geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen. Der PIN-Code darf insbesondere weder auf der Karte vermerkt noch in irgendeiner Form zusammen mit ihr aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.</p> <p>Wenn Grund zur Annahme einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und/oder dem PIN-Code besteht, muss dies der Kunde der Bank baldmöglichst mitteilen bzw. seine Karte umgehend sperren.</p> <p>Der Kunde trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Karte selber und alle Risiken, die sich aus der Verwendung seines PIN-Codes ergeben, sofern die Bank die geschäftübliche Sorgfalt angewendet hat.</p>	<p><i>Ein Kunde muss seine Karte bei Verdacht auf Missbrauch umgehend sperren. Dies kann ein Kunde neu auch im E-Banking in der Kartenverwaltung vornehmen.</i></p>
<p>B.6</p>	<p>Geldbezüge</p> <p>Geldbezüge über die Geldausgabeautomaten sind mit Karte und PIN-Code im Rahmen der individuellen Kartenlimite grundsätzlich nur innerhalb eines bestehenden Kontoguthabens oder einer freien Kreditlimite zulässig. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, von sich aus die individuelle Kartenlimite zu ändern oder Höchstgrenzen für bestimmte Zeiten festzulegen.</p>	<p>Geldbezüge</p> <p>Geldbezüge über die Automaten sind mit Karte und PIN-Code im Rahmen der individuellen Kartenlimite bzw. Globallimite grundsätzlich nur innerhalb eines bestehenden Kontoguthabens oder einer freien Kreditlimite zulässig. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, von sich aus die individuelle Kartenlimite bzw. Globallimite zu ändern oder Höchstgrenzen für bestimmte Zeiten festzulegen.</p>	<p><i>Eine einzelne Kartenlimite ist auch davon abhängig, dass eine ausreichende Globallimite vorhanden ist. Ein Kunde hat folglich auch diese im Blick zu halten (z.B. vor einer Reise). Zur Anpassung in «Automaten» siehe Kommentar zu Ziff. B.2.</i></p>
<p>B.7</p>	<p>Verfügbarkeit der Geldausgabeautomaten</p> <p>Die Geldausgabeautomaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb, auch an Sonn- und Feiertagen. Die Bank übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi, usw.), die über Geldausgabeautomaten abgefragt werden.</p> <p>Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in ihre Systeme verursacht werden, soweit die Bank die geschäftübliche Sorgfaltspflicht angewendet hat.</p>	<p>Verfügbarkeit der Automaten</p> <p>Die Automaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb, auch an Sonn- und Feiertagen. Die Bank übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi, usw.), die über Automaten abgefragt werden.</p> <p>Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in ihre Systeme verursacht werden, soweit die Bank die geschäftübliche Sorgfaltspflicht angewendet hat.</p>	<p><i>Siehe Kommentar zu Ziff. B.2.</i></p>
<p>B.9</p>	<p>Verlust und Sperre</p> <p>Der Verlust einer Karte und/oder des PIN-Codes ist unverzüglich der Bank zu melden. Bei einem Verlust einer Karte ist die Sperre auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Bank gemäss den separaten Bedingungen zu veranlassen. Die Bank ist berechtigt, die Karte und/oder den PIN-Code ohne vorgängige Bekanntgabe eines Grundes zu sperren.</p> <p>Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verlust des PIN-Codes oder der Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.</p>	<p>Verlust und Sperre</p> <p>Der Verlust einer Karte und/oder des PIN-Codes ist unverzüglich der Bank zu melden. Bei einem Verlust einer Karte ist die Sperre auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten der Bank gemäss den separaten Bedingungen sofort zu veranlassen (bspw. in der Kartenverwaltung im E-Banking). Die Bank ist berechtigt, die Karte und/oder den PIN-Code ohne vorgängige Bekanntgabe eines Grundes zu sperren.</p> <p>Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verlust des PIN-Codes oder der Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.</p>	<p><i>Siehe Kommentar zu Ziff. B.5. Auch ausserhalb der Geschäftszeiten der Bank hat ein Kunde die Sperre sofort zu veranlassen. Hat ein Kunde E-Banking, so kann er dies selber im E-Banking in der Kartenverwaltung vornehmen.</i></p>

D. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

- D.2.1.1** Der auftraggebende Kunde muss als Voraussetzung für die Ausführung eines Zahlungsauftrages der Bank die folgenden Angaben übermitteln:
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des auftraggebenden Kunden;
 - IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos des auftraggebenden Kunden;
 - Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten;
 - IBAN oder Kontonummer des gutzuschreibenden Kontos des Begünstigten;
 - Clearingnummer bzw. nationaler Bankcode oder BIC (Business Identifier Code) und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten;
 - Überweisungsbetrag und Währung
 - gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages;
 - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.
- Für elektronisch erteilte Zahlungsaufträge gelten die Bedingungen für elektronische Dienstleistungen.

- Der auftraggebende Kunde muss als Voraussetzung für die Ausführung eines Zahlungsauftrages der Bank die folgenden Angaben übermitteln:
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des auftraggebenden Kunden;
 - IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos des auftraggebenden Kunden;
 - Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz-/Sitzadresse des Begünstigten;
 - IBAN oder Kontonummer des gutzuschreibenden Kontos des Begünstigten wo vorgeschrieben (bspw. für Zahlungen in der Schweiz oder Europa);
 - Anderenfalls IBAN oder Kontonummer samt Clearingnummer bzw. nationalem Bankcode oder BIC (Business Identifier Code) und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten;
 - Überweisungsbetrag und Währung;
 - Weitere für die jeweilige Zahlungsart erforderliche Angaben (bspw. Referenz auf Einzahlungsschein);
 - gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages;
 - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.
- Für elektronisch erteilte Zahlungsaufträge gelten die Bedingungen für elektronische Dienstleistungen.

Aufgrund der Änderung der Standards im Zahlungsverkehr haben sich die Anforderungen an die nötigen Angaben für einen Zahlungsauftrag geändert. Auch variieren die verlangten Angaben je nach Zahlungsart.

- D.2.1.3** Ergänzend zu den Angaben in Ziffer D.2.1.1 und D.2.1.2 gelten für Zahlungsaufträge im SEPA- Zahlungsverkehrsstandard (SEPA = Single Euro Payments Area) zwingend spezielle Kriterien, insbesondere:
- Währung des Überweisungsbetrages ist Euro;
 - Angabe der IBAN des Begünstigten;
 - Angabe der BIC des Finanzinstitutes des Begünstigten (dieses muss SEPA-Teilnehmer sein);
 - Spesenregelung «Gebührenteilung» (d.h. Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstitutes);
 - es sind keine Mitteilungen/Instruktionen an die LUKB erfasst;
 - Priorität «normal» ist gewählt.
- Weitere Kriterien, die bei Zahlungsaufträgen im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard erfüllt sein müssen, sind auf den Internetseiten der Bank publiziert und können auf Anfrage jederzeit bei der Bank bezogen werden.

- Ergänzend zu den Angaben in Ziffer D.2.1.1 und D.2.1.2 gelten für Zahlungsaufträge im SEPA- Zahlungsverkehrsstandard (SEPA = Single Euro Payments Area) zwingend spezielle Kriterien, insbesondere:
- Währung des Überweisungsbetrages ist Euro;
 - Angabe der IBAN des Begünstigten;
 - Das Finanzinstitut des Begünstigten muss SEPA-Teilnehmer sein;
 - Spesenregelung «Gebührenteilung» (d.h. Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstitutes);
 - es sind keine Mitteilungen/Instruktionen an die LUKB erfasst;
 - Priorität «Normal» ist gewählt.
- Weitere Kriterien, die bei Zahlungsaufträgen im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard erfüllt sein müssen, sind auf den Internetseiten der Bank publiziert und können auf Anfrage jederzeit bei der Bank bezogen werden.

Siehe Kommentar zu Ziff. D.2.1.1.

E. Anhang: Informationen zur Vermeidung kontakt- und nachrichtenloser Vermögen

-

Information über die Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Bank kann gemäss Ziff. A.4 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen Telefongespräche zu Beweis Zwecken oder zur Qualitätssicherung aufzeichnen. Mitunter werden in der Regel, auch aufgrund regulatorischer Vorschriften, Telefongespräche mit dem Beratungscenter, der Hotline für Kartensperren, der Trading Line, dem Handel, der Vermögensverwaltung (Asset Management) sowie den Mitarbeitern des Private Bankings und des Kompetenzzentrums Strukturierte Produkte aufgezeichnet. Aufgrund dieser Bestimmung bzw. des Führens von Telefongesprächen mit der Bank ist der Kunde mit der Aufzeichnung von Telefongesprächen einverstanden.

Gemäss bestehender Bestimmung in Ziff. A.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Bank Telefongespräche zu Beweis Zwecken oder zur Qualitätssicherung aufzeichnen. Dieser Hinweis im Anhang informiert darüber, welche Telefonanschlüsse die Bank in der Regel aufzeichnet.